



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung der GuD-Kraftwerkes 2 in 06237 Leuna, Saalekreis

Die InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna, Am Haupttor, Bau 4310, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 190 MW

Hier:

Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 350 MW

(Anlage nach der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2**

Flurstück: **110**

Gleichzeitig wird gemäß § 8 BImSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Errichtung der neuen Anlagenteile mit Ausnahme von Anlagenteilen, die einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bedürfen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Leuna
Rathausstraße 1
Fachbereich Bau
Zimmer 303**

Mo von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.11.2019 bis einschließlich 23.01.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.02.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna
Matthias-Pier-Saal
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.